

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



TSV Allershausen 1927 e.V.

Stand: 02.09.2021

Organisatorisches

- Durch **E-Mail, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Startseite der Homepage des TSV Allershausen** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen gem. dem Hygieneschutzkonzept des TSV Allershausen – Stand 02.09.2021** informiert..
- Die Abteilungsleiter/innen **informieren innerhalb der Abteilung** ihre Trainer, Übungsleiter und Mitglieder über die Regelungen des Hygienekonzepts.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Sportbetrieb unter Beachtung der Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.
- **Regelungen bei Stufe Gelb:** Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:
 - + Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
 - + Kontaktbeschränkungen
 - + Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
 - + Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen
- **Regelungen bei Stufe Rot:** Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Sportbetrieb bei Inzidenz unter/über 35

- Bei einer Inzidenz von **unter 35** folgender Sport grundsätzlich erlaubt:
 - Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung
 - Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung
 - Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung
 - Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung

Ein negatives **Testergebnis** ist hierbei **nicht erforderlich**.

Diese Maßgabe gilt **altersunabhängig** über alle Sportarten hinweg.

- Bei einer Inzidenz **über 35** ist folgender Sport grundsätzlich erlaubt:
 - Kontaktsport **Indoor** ohne Gruppenbegrenzung **mit** negativem Testnachweis

- Kontaktfreier **Indoor**-Sport ohne Gruppenbegrenzung **mit** negativem Testnachweis
- Kontaktsport **Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung **ohne** negativem Testnachweis
- Kontaktfreier **Outdoor**-Sport ohne Gruppenbegrenzung **ohne** negativem Testnachweis

Diese Maßgabe gilt **altersunabhängig** über alle Sportarten hinweg

Testung bei Inzidenzwerten über 35

- In den Abteilungen wird sichergestellt, dass **Indoor** nur Mitglieder entsprechend **der 3-G-Regel** am Sportbetrieb teilnehmen.
- „**Selbsttests**“ werden vor Ort von der jeweiligen Person **selbst durchgeführt** – allerdings immer **unter Aufsicht** einer beauftragten Person des Vereins.
- Der **Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc.** kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.
- **Vollständige geimpfte Personen und Genesene** sind getesteten Personen gleichgestellt und müssen einen Impfnachweis über eine Vollständige Impfung oder einen Nachweis über eine Covid-Genesung vorweisen.
- **Testung von Kindern**
Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen.

Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

- **Testung Übungsleiter**
Weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3-G-Regelung befreit.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - + Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - + Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

- + Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - + Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
 - + Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
 - + Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden.
 - + Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises (ab Inzidenz von 35 und mehr)
- Die FFP2-Maskenpflicht entfällt – die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:
 - + Unter **freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
 - + In **geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.
 - Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
 - In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
 - Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
 - **Kontaktdaten** sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen, in der Gastronomie und auch im Beherbergungswesen. Demnach muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten keine Kontaktdatenerfassung mehr stattfinden.

Zugang zu den Indoor- Sportstätten

Ampertalhalle

- Der Zugang zur Ampertalhalle (Sporthalle und Gymnastikräume) ist **nur über den Südeingang** (Parkplatz) möglich.
- Die verantwortlichen Trainer/Übungsleiter stellen sicher, dass **während des Trainings der Eingang zur Ampertalhalle abgeschlossen** ist.

Tennishalle / Kegelbahnen

- Der Zugang zur Tennishalle und Kegelbahn ist **nur über den Nordeingang (Tennisplätze) möglich**.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- Die zulässige **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen ist aus den Aushängen an den jeweiligen Türen ersichtlich.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Die Hygieneschutzmaßnahmen der jeweiligen Sportfachverbände sind zu beachten.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.
- Sämtliche Zuschauer – **Indoor** – haben einen entsprechenden 3G-Nachweis vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden. Bei einer Inzidenz unter 35 ist kein Testnachweis erforderlich.

Allershausen, 02.09.2021



Vorsitzender